



Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

Die Zukunft des österreichischen Bankgeheimnisses im internationalen Kontext

Verfassungsrechtliche Aspekte

Seminar für Bankrecht 2009

Podiumsdiskussion

Linz, 16. Juni 2009



Sperrwirkung des § 38 Abs 5 BWG (1)

- § 38 Abs 5 BWG: „Die Abs. 1 bis 4 können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.“
- keine verfassungsrechtliche Absicherung des Bankgeheimnisses und seiner Durchbrechungen, aber erhöhte politische Bestandskraft (vergleichbar der früheren Rechtslage bei Schulgesetzen; vgl immer noch Art 14 Abs 10 B-VG)
- Problem: Ermittlung der Reichweite der Schutzklausel



Sperrwirkung des § 38 Abs 5 BWG (2)

- Beschränkung der Sperrwirkung auf Fälle der formellen Derogation?
- Anwendbarkeit auf die Abänderung verwiesener Bestimmungen?
- Anwendbarkeit auf den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen (trotz der Unterschiede im Adressatenkreis)?
- Befugnis der parlamentarischen Zweidrittelmehrheit zur Delegation der Abänderungsbefugnis?
- Bezugnahme auf Doppelbesteuerungsabkommen als „Anknüpfung“?



Einbau von Rechtsschutzinstrumentarien?

- Pflicht zur Gewährung eines (auch faktisch) effizienten Rechtsschutzes bei Grundrechtseingriffen als Teil des Rechtsstaatsgebotes, aber auch nach dem Gleichheitssatz und gegebenenfalls nach Art 13 EMRK
- Grundrecht auf Datenschutz sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens als verbleibender Garantierahmen
- Gewährung hinreichenden Rechtsschutzes im Ausland?
- Ansprüche des Kontoinhabers gegen sein Kreditinstitut?

Vereinbarkeit mit Recht auf Datenschutz?

- § 1 DSG 2000 und Art 8 EMRK verlangen ein hinreichendes öffentliches Interesse am Eingriff in die geschützte Privatsphäre (Adäquanzgebot)
- Steuergerechtigkeit und Effizienz der Abgabenerhebung (auch im Ausland) als gewichtiges öffentliches Interesse
- Einsichtnahme ohne begründete Verdachtslage dennoch unverhältnismäßig
- Definition des Umgangs mit erhobenen Daten (insbesondere auch Festlegung der zulässigen Verwendungszwecke) erforderlich

Pflicht zur Übermittlung „alter“ Kontodaten?

- keine Rückwirkung im technischen Sinn, aber Eingriff in das berechtigte Vertrauen der Kontoinhaber
- Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes als Schranke
- Reduktion der Schwere des Eingriffs durch politische Diskussion?
- drohende Sanktionen als Rechtfertigungsgrund?
- wenn überhaupt, Einschränkung auf besonders verdichtete Verdachtslagen und besonders restriktive Verwendungsregelung erforderlich